

4403 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Verfassung und Föderalismus

über den Beschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1992), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Karenzurlaubsgeldgesetz und das Ausschreibungsgesetz 1989 geändert werden

Der gegenständliche Gesetzesbeschluß sieht eine Reihe von dienst- und besoldungsrechtlichen Maßnahmen vor, so u.a. die Mitteilung aller Ausschreibungen an die "Job-Börse" im Bundeskanzleramt, die Anhebung des Freizeitausgleiches für Überstunden, Bestimmungen über die Dienstfreistellung für Gemeindefamandatare, den Entfall der Mitwirkungsbezugnis des Bundeskanzlers bei der Nachsichterteilung von der Nichterfüllung bestimmter Berufspraxiserfordernisse für Lehrer, Änderungen im Dienstrecht für Postbeamte, die Anpassung der Bestimmungen über den Steigerungsbetrag der Haushaltszulage und den Waisenversorgungsgenuß an die Familienlastenausgleichsgesetz-Novelle 1992, ferner Bestimmungen über die Führung der Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen jeweils in weiblicher und männlicher Form, Änderungen im Dienstrecht der Lehrer und Kindergärtnerinnen sowie hinsichtlich der Bestimmungen über die Pflegefreistellung und den Anspruch auf Karenzurlaubsgeld bei Teilzeitbeschäftigung.

Ferner berücksichtigt der Gesetzesbeschluß das Ergebnis von Verhandlungen über die Erhöhung der Bezüge im öffentlichen Dienst ab 1. Jänner 1993. Diese Bezugserhöhung erfordert Mehrkosten von 8,3 Milliarden Schilling je Kalenderjahr.

Der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 21. Dezember 1992 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 14. Dezember 1992 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG-Novelle 1992), das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, das Pensionsgesetz 1965, das Karenzurlaubsgeldgesetz und das Ausschreibungsgesetz 1989 geändert werden, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1992 12 21

Herbert W e i ß
Berichterstatter

Dr. Günther H u m m e r
Vorsitzender